

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses

N i e d e r s c h r i f t

Eingabenausschuss

40. Sitzung

am Dienstag, dem 30. April 2002, 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

A N H Ö R U N G

Anwesende Abgeordnete des Eingabenausschusses

Gerhard Poppendiecker (SPD)

Vorsitzender

Wolfgang Fuß (SPD)

Hermann Benker (SPD) i.V. von Astrid Höfs

Arno Jahner (SPD)

Siegfried Tenor-Alschausky (SPD)

Wilhelm-Karl Malerius (SPD) i.V. von Helmut Plüschau

Klaus Klinckhamer (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Jutta Scheicht (CDU)

Caroline Schwarz (CDU)

Joachim Behm (F.D.P.)

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Sylvia Eisenberg (CDU)

Astrid Höfs (SPD)

Helmut Plüschau (SPD)

Weitere Abgeordnete

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Monika Schwalm (CDU)

Anke Spoorendonk (SSW)

Vertrauenspersonen der Volksinitiative

Heinz Welbers

Sven Picker

Volker Andresen

Werner Geest (Stellvertreter)

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 4 der Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz

Gesetzentwurf der Volksinitiative

Drucksache 15/1670

Der Vorsitzende, Abg. Poppendiecker, eröffnet die Sitzung um 10.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 4 der Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz

Gesetzentwurf der Volksinitiative

Drucksache 15/1670

(am 20.03.2002 mitberatend an den Eingabenausschuss zur verfassungsrechtlich gebotenen Durchführung der Anhörung der Vertrauenspersonen sowie an den Sozialausschuss und federführend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen)

Anzuhörende:

Heinz Welbers

Sven Picker

Volker Andresen

Abg. Poppendiecker begrüßt die Vertrauenspersonen der Volksinitiative sowie den zusätzlich erschienenen Stellvertreter der Vertrauenspersonen, Werner Geest, und bittet sie, das Anliegen der Volksinitiative vorzustellen.

Herr Picker, Landesvorsitzender des schleswig-holsteinischen Landesverbandes des Sozialverbandes Deutschland, führt aus, die schleswig-holsteinischen Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt und des Sozialverbandes Deutschland hätten die Volksinitiative aufgrund der zahlreichen Erkenntnisse und Defizite, die sich in der Pflege ergeben hätten, gegründet. Die Situation pflegebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen könne derzeit nicht als menschenwürdig bezeichnet werden. Teilweise litten die Menschen unter Dekubitus. Ein Dekubitus sei das stärkste Symptom für eine nicht

sach- und fachgerechten Pflege und nicht nur ein körperliches Beschwerdebild, sondern auch ein seelisches, das belege, dass die Würde des Menschen tatsächlich verletzt worden sei. Pflegedefizite und Missstände seien vorhanden. Die Berichte in den Medien sowie der Bericht des medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen hätten dies verdeutlicht. Ziel der Volksinitiative sei, eine landesweite und tabulose sowie gesellschaftliche Diskussion zu entfachen, um die aktuelle Situation der Pflege zu hinterfragen und die Gesellschaft in positive Veränderungsprozesse einzubinden.

Weiteres Ziel der Volksinitiative sei es, den teilweise resignierten in Pflegeberufen Tätigen zu signalisieren, dass sie hinsichtlich des Pflegeproblems Unterstützung erhielten und gemeinsam Lösungswege gesucht und umgesetzt würden. Es bestünde für pflegebedürftige Menschen eine gesellschaftliche Verantwortung. Mit der Verfassungsergänzung solle insbesondere verdeutlicht werden, dass alle gesellschaftlichen Gruppierungen hinter den notwendigen Lösungen in der Pflege stünden. Jeder könne beispielsweise unfallbedingt jederzeit betroffen und stationär pflegebedürftig werden. Sich selbst nicht mehr helfen zu können und auf die Pflege anderer angewiesen zu sein, sei für einen Menschen eine sehr schwierige Situation. Daher sei ein gesellschaftliches Engagement unbedingt erforderlich.

Die angestrebten Gesetzesänderungen seien ein deutliches politisches sowie gesellschaftspolitisches Signal für die Betroffenen, dass ein neuer Weg beschritten werden solle. Das Zehn-Punkte-Handlungsprogramm diene ergänzend der weiteren Diskussion der Thematik.

Herr Welbers, Vorsitzender des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt, ergänzt, der Hilfebedarf steige zwangsläufig mit dem derzeitigen Anstieg des Anteils der älteren Bevölkerung. Dieser Problematik zu begegnen sei eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Die Landesverfassung sei als Gesellschaftsvertrag zu sehen, der die jeweiligen unterschiedlichen Probleme und Interessen der Bürgerinnen und Bürger als Staatsziel darlegen solle. Daher sei die gesamtgesellschaftliche Aufgabe einer menschenwürdigen Pflege als Ziel in der Landesverfassung zu etablieren, nicht aber als einklagbares Recht. Die noch aufnahmefähige Landesverfassung stelle die Grundlage des Zusammenlebens in Schleswig-Holstein dar und könne ohne weiteres um dieses Staatsziel erweitert werden.

Herr Andresen, Landesgeschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, merkt an, dass die Formulierung von Staatszielen sowie Gesetzespräambeln nicht zu einer umgehenden Veränderung der praktische Pflege führe.

Es sei jedoch ein programmatischer Auftrag an die Politik, sich diesem Bereich stärker als bisher zu widmen. Als langjährig erfahrener Verhandlungsführer von Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten mit Kostenträgern hinsichtlich der kostenmäßigen Absicherung von Pflegeleistungen habe er die Erfahrung gemacht, dass sich ein Wandel im Hinblick auf den Umgang mit pflegebedürftigen Menschen vollzogen habe. Pflegebedürftige Menschen seien eine betriebswirtschaftliche Größe geworden. Da-

her müsse die Problematik weiter thematisiert werden. Das Problembewusstsein sowie die Bereitschaft der Menschen im Lande, auch finanzielle Unterstützung für eine menschenwürdige Pflege zu leisten, sei vorhanden. Pflege gehe alle an, es sei nicht nur eine seniorenpolitische Fragestellung. Mit Blick auf die skandinavischen Länder ist Herr Andresen der Auffassung, dass es dem Land Schleswig-Holstein gut zu Gesicht stünde, mit einer Verfassungsänderung auch bundesweit eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Herr Andresen nimmt Bezug auf das vorgelegte Zehn-Punkte-Programm und macht weitere Ausführungen zur Problematik der Mobilisierung sowie der Fortbildung der in Pflegeberufen Tätigen, zum Berufsbild sowie den Zivildienstleistenden.

Die Annahme der Entwürfe der vorgelegten Verfassungsänderung sowie der Präambel zum Landespflegegesetz sei ein politisches Signal sowie die Grundlage, gemeinsam Wege zu diskutieren, die Pflege in Schleswig-Holstein zu einer menschenwürdigen Pflege weiter zu entwickeln.

Abg. Heinold geht davon aus, dass das, was die Volksinitiative in der Landesverfassung sowie dem Landespflegegesetz ergänzt wissen möchte, bisher ohnehin ein gesellschaftliches Ziel sei. Die Vertrauenspersonen hätten betont, dass sie lediglich an einer Manifestierung des Ziels interessiert seien und nicht an einem einklagbaren Recht. Abg. Heinold erkundigt sich, ob geprüft worden sei, inwieweit die Annahme der Gesetzentwürfe tatsächlich keine einklagbaren Rechte zur Folge hätten. Hinsichtlich der politischen Zielsetzung könne sicherlich schnell Einigkeit erzielt werden. Es stelle sich die Frage nach Folgekosten im Falle der Annahme der Gesetzesänderungen. Sie problematisiert eine vermeintliche Erhöhung der Pflegeversicherung und damit der Lohnnebenkosten.

Herr Andresen führt aus, dass Abstimmungsgespräche mit dem Innenministerium sowie dem Sozialministerium erfolgt seien. Die Formulierungen seien nach Änderung der ursprünglichen Entwürfe abgesprochen und der Gesetzentwurf nicht haushaltsrelevant. Es handele sich damit um eine programmatische Absichtserklärung in der Verfassung als staatspolitisches Ziel, das keine Auswirkung auf den Haushalt habe.

Herr Picker merkt an, dass die von Abg. Heinold vorgetragene Befürchtungen in der Formulierung berücksichtigt worden seien. Der vorgeschlagene Verfassungstext sehe vor, dass das Land den Schutz und die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach seinen Kräften und Zuständigkeiten ermöglichen solle.

Es müsse sich davon gelöst werden, dass eine Verbesserung der Pflegesituation nur mit zusätzlichen finanziellen Mitteln erreicht werden könne. Bestimmte Bereiche ließen sich nicht mit finanziellen Mitteln verbessern. Zudem würden die vorhandenen Mittel teilweise nicht einmal sinnvoll eingesetzt. Un-

ter Hinweis auf den Bericht des Plaisierverfahrens sowie die Säulenerhebung des Kuratoriums deutscher Altershilfe führt Herr Picker aus, dass ca. ein Drittel aller Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen dort gar nicht hingehörten. Mit einem ambulanten Angebot entsprechend den Bedürfnissen dieser Personen könne die Hälfte der Kosten eingespart werden. Durch Umstrukturierung könne vieles menschlicher und kostengünstiger gestaltet werden. Dieses Ziel solle mit der Änderung der Landesverfassung signalisiert werden. Die Parteien und Politiker sowie die gesellschaftsrelevanten Verbände trügen eine entsprechende politische Verantwortung dafür, dass es den Menschen, die Pflegehilfe bräuchten, besser gehe.

Hinsichtlich der Lohnnebenkosten merkt Herr Picker an, es sei den Menschen im Land suggeriert worden, dass sich die Situation mit Einrichtung der Pflegeversicherung bessere. Dies sei nicht der Fall. Eine Erhöhung der Lohnnebenkosten dürfe nicht erfolgen. Darin bestünde Einigkeit. Im Rentenbereich gebe es nunmehr eine bedarfsorientierte Grundsicherung. Genauso werde auch eine Grundsicherung innerhalb der Sozialhilfe für Pflege benötigt. Dies müsse zu einem finanziell tragfähigen Konzept entwickelt werden. Wenn die Problematik von allen gemeinsam richtig angegangen werde, könne ein besseres, menschlicheres und sogar kostengünstigeres Ergebnis erzielt werden.

Abg. Puls verdeutlicht unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt den Begriff „Staatsziel“. Er merkt an, dass bei einer Formulierung eines Staatsziels in der Landesverfassung kein subjektiver Anspruch entstehen dürfe. Gleichwohl werde dies von der Volksinitiative in ihrer Stellungnahme zur heutigen Anhörung (Umdruck 15/2095 -dem Protokoll beigelegt) unter 2. auf Seite 2 widersprüchlich angenommen. Darin werde aufgeführt, dass das neue Staatsziel zum Schutz der Interessen Pflegebedürftiger mit **rechtlich bindender Wirkung** zum Ausdruck bringe, dass die **Gewährleistung** einer humanen Pflege für das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung sei. Staatsziele seien allerdings objektive Selbstverpflichtungen der politisch Handelnden und vermittelten keine subjektiven Ansprüche. Abg. Puls erkundigt sich, ob die Vertrauenspersonen dies ebenso sehen.

Weiter führt Abg. Puls aus, bei der Staatszielformulierung werde der Begriff „Gewährleistung“ kritisch gesehen. Eine Gewährleistung komme der objektiven Verpflichtung und dem korrespondierenden Anspruch sehr nahe, selbst wenn die Ergänzung „im Rahmen der Kräfte des Landes“ erfolge. Der Begriff „Gewährleistung“ sei möglicherweise ein zu starker Ausdruck. Abg. Puls wiederholt die Bitte um Auskunft hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens mit dem Innen- sowie dem Sozialministerium von Abg. Heinold. Unter Hinweis auf § 10 Abs. 3 Volksabstimmungsgesetz erkundigt er sich, ob die Vertrauenspersonen mit einer anderen systematischen Einordnung des Artikels 9 a in die Landesverfassung einverstanden seien.

Darüber hinaus erkundigt sich Abg. Puls, ob die Vertrauenspersonen mit einer gemeinsam abzustimmende Änderung der Formulierung, insbesondere hinsichtlich des rechtserheblichen Ausdruckes

„gewährleistet“, einverstanden wären, die der Formulierung eines Staatsziels näher komme, nicht jedoch dem Anspruch auf konkrete Leistung des Staates.

Herr Welbers betont, den Vertrauenspersonen sei bewusst, dass es sich bei dem Anliegen der Volksinitiative um die Verankerung eines Staatszieles handle und nicht um ein einklagbares Recht. Allerdings sei er der Auffassung, dass die Inhalte der Landesverfassung schon eine Auswirkung auf das konkrete Verwaltungshandeln hätten. Die an einzelnen Leistungsgesetzen orientierten subjektiv einklagbaren Rechtsansprüche hätten so auch eine Wirkung und eine Bedeutung, wenn dies als Staatsziel grundsätzlich formuliert sei. Er habe die Erwartung, dass die in die Landesverfassung aufgenommenen Staatsziele nicht nur „Makulatur“ seien, sondern auch tatsächlich eine gesellschaftliche Vereinbarung darstellten, die auf das gesamte Handeln wirkten, im Verwaltungsbereich sowie im Justizbereich. Das formulierte Staatsziel könne der Politik die konkrete Einzelgesetzgebung erleichtern. Die systematische Einordnung der Verfassungsergänzung sei nicht von großer Bedeutung.

Herr Geest, AWO-Landesverband Schleswig-Holstein, möchte den von Abg. Puls aufgeführten vermeintlichen Widerspruch in der Stellungnahme der Volksinitiative aufklären. Die Formulierung „rechtlich bindende Wirkung“ beziehe sich darauf, dass die Gesellschaft zum Ausdruck bringe, dass dies zentrales Ziel sei. D.h., der Volksinitiative sei bekannt, dass kein subjektiver Rechtsanspruch begründet werde. Es handle sich zwar um objektives Verfassungsrecht, allerdings solle es eine größere Bedeutung als „Verfassungsprosa oder -lyrik“ erhalten. Es sei insofern bindendes Recht für alle Gewalten sowie die Zivilgesellschaft, dieses Ziel anzustreben. Es sei nicht das Ziel der Volksinitiative, einklagbare Rechte zu schaffen.

Zu den Formulierungen des Verfassungstextes führt Herr Geest aus, dass kein staatsrechtliches Gutachten erstellt worden sei. Es seien lediglich Vergleiche zu anderen Landesverfassungen gezogen worden. Hinsichtlich des Begriffs „Gewährleistung“ gebe es ähnliche Formulierungen in anderen Landesverfassungen, überwiegend in den Landesverfassungen der neuen Länder. Es sei auffällig, dass die neuen Bundesländer in wesentlich stärkerem Maße Staatsziele in ihre Landesverfassungen aufnahmen. Die Formulierungen der Volksinitiative seien mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem Innenministerium sowie dem Sozialministerium erörtert worden. Es sei zutreffend, dass das Sozialministerium Bedenken gegen den Begriff „gewährleistet“ erhoben habe. Herr Geest habe diese Bedenken ebenso wie der Wissenschaftlichen Dienst und das Innenministerium nicht. Es sei nicht der Ansatz der Volksinitiative, subjektive Rechtsansprüche auslösen zu wollen. Gleichwohl solle eine objektive Rechtsbindung geschaffen werden. Es gebe keine Veranlassung, davon auszugehen, dass hier durch diese Formulierung in das Haushaltsrecht eingegriffen werde.

Herr Picker legt dar, dass der Volksinitiative an der deutlichen Formulierung gelegen sei. Der Bürger müsse Gesetzestexte verstehen können. Anhand einer grundgesetzlichen Änderung -Gleichstellung von Menschen mit Behinderung- verdeutlicht er, wie viel Zeit verstreiche, bis sich tatsächliche Änderungen im gesellschaftlichen Leben abzeichneten. Diese Zeit stünde im Pflegebereich jedoch nicht zur Verfügung. Es gehe um ein für den Bürger deutliches politisches Signal, dass begonnen werde, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten etwas zu verbessern.

Abg. Spoorendonk macht ihre Bedenken hinsichtlich einer Verfassungsänderung deutlich. Die Aufnahme des Minderheitenschutzes bei der Novellierung der Landesverfassung 1990 habe gezeigt, dass dies nicht unweigerlich zu weiteren Prozessen führe. Sie sehe die Gefahr der Enttäuschung. Bei dieser Symboldiskussion könne vergessen werden, dass die politische Wirklichkeit nur durch Veränderung entsprechender Gesetze verändert werden könne. Die Angelegenheit sei zweiseitig. Zum einen gehe es darum, die gesellschaftliche Öffentlichkeit für das wichtige Thema zu sensibilisieren und auf der anderen Seite gehe es darum, mit Hilfe von Gesetzen Verbesserungen herbeizuführen. Dies sei für die Politik die einzige Möglichkeit, wirklich etwas zu leisten. Sie erkundigt sich, welche Gesetze nach Auffassung der Vertrauenspersonen nach dem Zehn-Punkte-Programm vordringlich zu ändern wären.

Herr Andresen führt aus, dass es im Wesentlichen keine neuen Gesetze erforderlich seien, nur müssten die vorhandenen besser ausgefüllt werden. Es müsse eine Anpassung des Landespflegegesetzes entsprechend der Präambel erfolgen, um auch eine Antwort auf das Plaisiergutachten zu finden. Der Modellversuch in Bad Segeberg könne nicht nur dazu dienen, die Gemüter zu beruhigen, sondern sei auch eine Handlungsanweisung für die Landes- sowie die Kommunalpolitik, mehr zu tun als bisher. Darüber hinaus müsse sicherlich eine Änderung des Bundespflegegesetzes sowie des bundesrechtlichen Ausbildungsrahmengesetzes erfolgen.

Abg. Tenor-Alschausky merkt an, jeder der politische Verantwortung trage befürworte die Rechte alter sowie junger Pflegebedürftiger, in Würde zu leben. Es stehe unstrittig in politischer Verantwortung, dies nach besten Kräften zu unterstützen. Sie erkundigt sich, ob dieses politische Ziel durch eine verfassungsrechtliche Verankerung besser verfolgt werden könne. Zudem möchte sie wissen, ob die Annahme der Änderung der Landesverfassung sowie die Annahme der Präambel des Landespflegegesetzes miteinander gekoppelt sei, oder ob auch eine differenzierte Verabschiedung der rechtlichen Änderungen möglich sei.

Herr Geest führt aus, dass die Verfassungserweiterung eine Frage des Verfassungsverständnisses sei. Die Verfassung könne auf Regelungsnormen bezüglich des staatlichen Bereiches reduziert sein und frei von qualitativen Aussagen. Nach dem Verfassungsverständnis der Initiatoren sei die Landesverfassung ein Gesellschaftsvertrag. Es sei wichtig und sinnvoll, dass die Gesellschaft hier formuliere,

was ihr wichtig sei, im Sinne eines programmatischen Auftrages. Die Verbesserung erfolge allein nicht durch Aufnahme in die Landesverfassung, allerdings bringe das Gemeinwesen zum Ausdruck, welche Werte es vorrangig anstrebe und dies sei von zentraler Bedeutung. Seiner Auffassung nach sei es richtig, in die Verfassung zentrale Aufgaben, die die Gesellschaft anstreben wolle, als Programm aufzunehmen.

Die Vornahme einer Trennung der Gesetzesentwürfe sei nicht sinnvoll. Wenn die Verfassung um dieses programmatische Ziel ergänzt werde, wäre die Aufnahme einer qualitativen Orientierung in das wichtigste Landesgesetz nur logische Konsequenz.

Abg. Heinold führt aus, dass ihr unter dem Aspekt der Betroffenheitsdiskussion adhoc mindestens zehn weitere Bereiche bekannt seien, die in der Landesverfassung als Staatsziel formuliert werden könnten. Daher müsse abgewogen und differenziert werden. Es sei im Rahmen der Anhörung Einigkeit darüber erzielt worden, dass ein Staatsziel eine Selbstverpflichtung sei und kein einklagbares Recht nach sich ziehe. Das bedeute, nur mit dem Staatsziel würde sich real an dem Anspruch der Menschen in Bezug auf den Gesetzgeber nichts verändern. Dies zu transportieren sei wichtig, damit dem Bürger nicht eine sofortige Verbesserung suggeriert werde.

Abg. Heinold erkundigt sich, ob eine Selbstverpflichtung im Lande dazu beitrage, dass die Sensibilität hinsichtlich der Pflegeproblematik in der Bevölkerung und der Politik steige und eher motiviere, Gesetze im Interesse der Pflegebedürftigen zu verändern. Die Versuchung, immer mehr Aufgabenstellungen in die Landesverfassung aufzunehmen sei sehr groß. Zudem bestünde die Gefahr, sich danach aus der Verantwortung zu ziehen.

Herr Picker spricht die in der Diskussion mehrfach angeführte Einbringung des Ehrenamtes sowie die Hilfsbereitschaft älterer Menschen im Pflegebereich an. Das Engagement sei vorhanden, es müsse nur eine bessere Organisation erfolgen. Dies könne einfacher erfolgen, wenn eine entsprechende Orientierung vorgegeben werde. Unter dem Aspekt der Politikverdrossenheit merkt er an, dass die Wahrnehmung der demokratischen Grundwerte wie soziale Gerechtigkeit und Solidarität wichtig für die Bevölkerung sei. Es müsse dafür Sorge getragen werden, dass Gerechtigkeit und Solidarität, soweit dies beeinflusst werden könne, wahrzunehmen sei.

Abg. Fuß weist darauf hin, dass die Frage nach dem Einverständnis für eine Veränderung der Formulierung der vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe noch nicht beantwortet sei. Er verweist auf die entsprechende Mehrheit, die es zu einer Verfassungsänderung bedürfe. Seiner Auffassung nach werde mit der vorgelegten Formulierung bei den Bürgerinnen und Bürgern eine Erwartungshaltung geweckt. Daraus würden Ansprüche an die Politik entwickelt.

Der Geschäftsführer betont noch einmal unter Hinweis auf § 10 Abs. 3 Volksabstimmungsgesetz, dass die Frage, ob die Vertrauenspersonen gegebenenfalls mit einer Umformulierung des Verfassungstextes, insbesondere dem Begriff „gewährleistet“ einverstanden seien, konkret beantwortet werden müsse.

Herr Geest führt dazu aus, dass prinzipiell Gesprächsbereitschaft hinsichtlich der Formulierung bestünde. Der Begriff „gewährleistet“ sei den Vertrauenspersonen jedoch wichtig. Es ginge um objektives Verfassungsrecht. Die Bindung solle durch dieses Wort zum Ausdruck gebracht werden. Vielleicht finde sich ein anderer Begriff mit gleichgelagertem Inhalt. Er betont nochmals, dass hinsichtlich dieser Formulierung seitens des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages sowie des Innenministeriums keine Bedenken bestünden. Es sei deutlich erklärt worden, dass die Aufnahme eines Staatsziels beabsichtigt sei und nicht die Schaffung eines subjektiven sozialen Grundrechtes. Im Zweifel müsse der Landtag erneut prüfen.

Herr Andresen merkt an, dass die Volksinitiative um eine Landtagsmehrheit für eine Verfassungsänderung werbe. Die Verfassungsdebatte solle im Landtag geführt werden. Angesprochen seien mit der Volksinitiative zwei unterschiedliche Gesetze. Sollten die Mehrheiten für eine Verfassungsänderung nicht zustande kommen, gebe es möglicherweise eine Mehrheit für die Änderung der Präambel des Landespflegegesetzes. Die hinter der Volksinitiative stehenden Verbände würden die Verfassungsdiskussion darüber hinaus selbst beleben. Auf eine Formulierung wolle er jetzt nicht eingehen, wobei diesbezüglich Gesprächsbereitschaft, allerdings nur in einem bestimmten Rahmen, bestehe.

Abg. Eichstädt bekräftigt, die Formulierung „gewährleistet“ müsse mit Sicherheit noch einmal mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft werden. Allerdings könne jetzt nicht erwartet werden, dass die Vertrauenspersonen der Volksinitiative im Rahmen dieser Anhörung einen anderen Vorschlag unterbreiteten. Dies entspreche auch nicht dem Verfahren. Wenn der Landtag dem grundsätzlichen Ansinnen der Volksinitiative, die Landesverfassung zu ändern, folgen wolle, sei es an ihm, einen Vorschlag zu unterbreiten, durch welchen Begriff der Begriff „gewährleistet“ verändert werden könne. Dann könne die Volksinitiative entscheiden, ob sie sich mit der Änderung einverstanden erkläre. Daher sei es im Rahmen der Anhörung völlig ausreichend, die Diskussion so geführt und die Problematik um diesen Begriff aufgegriffen zu haben, um sie im politischen Raum weiter zu diskutieren. Wenn Einigkeit über Aufnahme dieses Staatsziels erzielt werden sollte, könnten dann Alternativen gesucht werden.

Um 11:40 Uhr beendet der Vorsitzende die Anhörung, bedankt sich bei den Vertrauenspersonen und verabschiedet sie.

Nach kurzer Beratung fasst der Eingabenausschuss den nachfolgenden Beschluss mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der F.D.P.

Der Vorsitzende, Abg. Poppendiecker, schließt die Sitzung um 11:40 Uhr.

gez. Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

gez. Claudia Ringat

Protokollführerin